OGH 25.1.2017, 7 Ob 128/16y â?? Kfz-Betrieb erhält Verdienstentgang wegen UmsatzeinbuÃ?en durch Staubemissionen beim Bau eines Wasserkraftwerkes

Description

Date Created 16.01.2018 Meta Fields

Inhalt: Selbst ein in einem Gewerbe- bzw. Industriegebiet angesiedelter Betrieb ist den durch die Errichtung einer naturschutz-, wasser- und forstrechtlich bewilligten Wasserkraftanlage entstehenden Staubemissionen nicht schutzlos ausgeliefert. Auch wenn den Nachbarn einer behĶrdlich genehmigten Anlage der Anspruch auf Unterlassung der Errichtung und des Betriebes einer derartigen Anlage gesetzlich abgeschnitten wird, gewĤhrt ihnen das Nachbarrecht (§ 364a ABGB) gleichsam als EntschAzdigung einen verschulden sun abh Az n g i g e n Ausgleichsanspruch, der auf Ersatz des positiven Schadens und entgangenen Gewinnes gerichtet ist. Im konkreten Fall wurde von der Kraftwerksgesellschaft ein Speicherbecken, ein Maschinenhaus am Flussufer sowie eine fast 2 Kilometer lange Druckrohrleitung errichtet. Die Bauarbeiten dauerten etwa eineinhalb Jahre. In diesem Zeitraum kam es aufgrund der hohen Anzahl der Fahrbewegungen durch LKW, Bagger und sonstige Baumaschinen und wegen Schutt- sowie Erdablagerungen zu ganz erheblichen, fÃ1/4r das Gewerbegebiet ungewĶhnlichen Staubimmissionen, die zu einer wesentlichen BeeintrĤchtigung des Kfz-Betriebes (WerkstĤtte samt Lackierungen sowie Autohandel) der KlĤgerin fù/4hrte. So waren etwa bei einer groÃ?en, nicht exakt feststellbaren Anzahl von Kraftfahrzeugen zus Aztzliche Reinigungsarbeiten vor der Lackierung im AusmaÃ? von einer Arbeitsstunde je Fahrzeug erforderlich. Es kam weiters zu deutlich vermehrten StaubeinschlÄ1/4ssen bei den Lackierarbeiten im Betrieb der KlĤgerin, die einen Mehraufwand bei den Nacharbeiten nach sich zog. AuÄ?erdem verlor die KlĤgerin eine nicht feststellbare Anzahl an Kunden, weil der Anfahrtsweg zum Kfz-Betrieb aufgrund der Baustelle stark verschmutzt war und es wegen der Verlegung der Druckrohrleitung auch zur Behinderung der Zufahrt und zu lAmgeren Wartezeiten fA1/4r die Kunden des Kfz-Betriebes kam. Die KlAzgerin konnte zwar durch einen Vergleich der GeschAzftsergebnisse aus dem Zeitraum der Bauarbeiten mit den GeschĤftsergebnissen vor und nach den Bauarbeiten einen Verdienstentgang nachweisen; es konnten freilich weder die genaue HA¶he dieses Verdienstentganges noch jener Anteil, der auf die Immissionen zurĽckzufļhren ist, die das im Gewerbegebiet ortsļbliche MaÄ? ļbersteigen, festgestellt werden. Da ein derartiger Nachweis praktisch nicht zu erbringen ist, ermĶglicht § 273 ZPO dem Richter, die HA¶he des Schadens und damit im gegenstA¤ndlichen Fall die HA¶he des Verdienstentganges nach freier A?berzeugung festzusetzen. Das Gericht hat hierbei unter Anwendung richterlicher Erfahrung und allgemeiner Lebenserfahrung vorzugehen, wobei im gegenst Azndlichen Fall auch die Zwischenergebnisse eines teilweise zur SchadenshĶhe durchgefĹ⁄4hrten Beweisverfahrens zu berĹ⁄4cksichtigen waren. Die vom Erstgericht aud dieser gesetzlichen Basis vorgenommene SchĤtzung des dem Kfz-Betrieb zu ersetzenden Verdienstentganges wurde sowohl vom Berufungsgericht als auch vom HĶchstgericht bestĤtigt.